

- § 7

Die Fachkollektive stützen sich bei ihrer Arbeit auf Beratungen und die schöpferische Mitarbeit der Bevölkerung. Sie werten alle Erfahrungen aus und nutzen sie zur Vertiefung der Beziehungen zwischen Handel, Produktion und Außenhandel mit dem Ziel der ständigen Erweiterung und Verbesserung der Konsumgüterangebote.

§ 8

(1) Die Leiter der Fachkollektive sind verpflichtet, die Tätigkeit der Mitglieder auf der Grundlage eines Arbeitsplanes zu organisieren. In diesem sind die konkrete Aufgabenstellung, die Termine für Mustervorlagen sowie die regelmäßigen Beratungen, Festlegungen über die Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Handels und der Produktion und andere aus dieser Ordnung hervorgehende Aufgaben festzulegen.

(2) Über die Ergebnisse der Arbeit ist Protokoll zu führen. Die aus den Protokollen hervorgehenden Festlegungen zwischen Handel, Produktion und Außenhandel sind den zuständigen sozialistischen Handelsbetrieben und den übrigen beteiligten Organen zu übermitteln.

Zusammensetzung und Stellung der Fachkollektive

§ 9

(1) In Auswertung der bisherigen Erfahrungen werden Fachkollektive für die verschiedenen Warensortimente entsprechend der Spezialisierung im Handel und in der Produktion gebildet:

1. auf der zentralen Ebene beim Ministerium für Handel und Versorgung,
2. auf der bezirklichen Ebene bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Fachkollektive sollen folgende Zusammensetzung haben:

1. zentrale Fachkollektive beim Ministerium für Handel und Versorgung:
Leiter der Fachkollektive (Sektoren- bzw. Fachgebietsleiter),
mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Groß- und Einzelhandels (HO und Konsum),
ein Vertreter der Güte- bzw. Hygieneinspektion,
Vertreter des entsprechenden Industriezweiges,
ein Vertreter des fachlich zuständigen Außenhandelsorgans,
Vertreter fachlicher Institutionen (z. B. Modemodinstilut, Institut für angewandte Kunst) je nach Warenbranche,
Vertreter der Massenorganisationen (FDGB, DFD, FDJ).

Eine Erweiterung der zentralen Fachkollektive, z. B. um Kommissionshändler oder andere Mitarbeiter, kann entsprechend den Erfordernissen erfolgen.

2. Bezirksfadikollektive bei den Räten der Bezirke:
Leiter des Fachkollektivs (Branchenleiter bzw. Disponenten),
mindestens zwei Vertreter des sozialistischen Groß- und Einzelhandels (HO und Konsum),
ein Vertreter der Güteinspektion bzw. Hygieneinspektion,
Vertreter des entsprechenden Industriezweiges,
Vertreter der Massenorganisationen (FDGB, DFD, FDJ, Sportorganisation) je nach Warenbranche.

Die Bezirksfachkollektive setzen sich vorwiegend aus Mitarbeitern der betrieblichen Einkaufskollektive zusammen. Zu den Beratungen können je nach Erfordernis Vertreter des zuständigen Außenhandelsunternehmens, Kommissionshändler, Leiter halbstaatlicher Betriebe, private Händler, gegebenenfalls auch Vertreter der Fachpresse hinzugezogen werden.

§ 10

(1) Für die Bildung der Fachkollektive sind verantwortlich:

1. die Sektorenleiter im Bereich Lebensmittel des Ministeriums für Handel und Versorgung für die zentralen Fachkollektive in den Nahrungs- und Genussmittelsortimenten,
2. die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung für die zentralen Fachkollektive in den Industriewarensortimenten,
3. die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke für die Bezirksfadikollektive.

(2) Es sind nur solche Mitarbeiter für die Fachkollektive vorzusehen, die auf Grund ihrer politischen und fachlichen Qualifikation die Gewähr geben, daß sie einen aktiven Einfluß auf die Produktion ausüben und dabei die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Großhandel, Einzelhandel, Produktion und Außenhandel unter Beteiligung der Bevölkerung fördern.

(3) Die Leiter der zentralen Fachkollektive werden durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung und die Leiter der Bezirksfachkollektive durch die zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke berufen.

(4) Die Mitarbeiter der Fachkollektive werden von den für die Bildung Verantwortlichen bestätigt. Die gewählten Organe der Massenorganisationen bzw. die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland sind zu ersuchen, Mitarbeiter zu benennen.

§ U

Die Fachkollektive sind beratende Organe der Fachbereiche im Ministerium für Handel und Versorgung und der Räte der Bezirke, Abteilung Handel und Versorgung. Die Einzelverantwortung der Sektoren-, Fachgebietsbranchenleiter usw. wird durch die Tätigkeit der Fachkollektive nicht aufgehoben. Sie müssen mit dem Fachkollektiv die Gemeinschaftsarbeit zwischen Handel, Produktion und Außenhandel unter Einbeziehung der Bevölkerung organisieren und alle Hinweise des Kollektivs für die Sortimentsbildung, Qualitätsverbesserung usw. gründlich auswerten und Maßnahmen zur Durchsetzung veranlassen.

Befugnisse der Fachkollektive

§ 12

(1) Die zentralen Fachkollektive schlagen unter Berücksichtigung der Entwicklungskennziffern des Perspektiv- und Volkswirtschaftsplanes sowie der Förderungsprogramme Veränderungen im Grundsortiment bzw. die Aufnahme oder Ablehnung der Produktion und des Importes neuer oder weiterentwickelter Konsumgüter den für ihre Anleitung zuständigen Organen vor.

(2) Die Vorschläge der Fachkollektive sind von den für sie zuständigen Organen sorgfältig zu prüfen und den übergeordneten Organen der Produktionsbetriebe